

Parlamentarische Enquete 16.10.2003
(Sprechzeit 7 Minuten)

Das neue Urheberrechtsgesetz (mit Novelle 2003) aus Sicht der Internet Service Provider

Die ISPA, als Vertretung der österreichischen Internet Service Provider, begrüßt die sich ihr hier bietende Möglichkeit eine Stellungnahme zur Evaluierung des österreichischen Urheberrechts und dabei im besonderen über die durch die Novelle 2003 eingeführten Änderungen und die das Internet betreffenden Passagen abzugeben. Im einzelnen nehmen wir folgendermaßen Stellung:

- Wir begrüßen die neu eingeführte Zulässigkeit der flüchtigen und begleitenden Vervielfältigungen (§41a),
 - da dadurch die technischen Besonderheiten des Internet (Caching, Proxy) berücksichtigt werden,
 - und da es auch dem E-Commerce-Gesetz, ECG §15 „Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Zwischenspeicherungen“ entspricht
- Als problematisch sehen wir die neue Bestimmung des Unterlassungsanspruchs (§81a) worin der Begriff des „Vermittlers“ eingeführt wird und auf das ECG §§13-17 verwiesen wird, ohne dass zwischen diesen Paragraphen (wie im E-Commerce-Gesetz, ECG) differenziert wird.
 - Da im ECG, mit dem die rechtlichen Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden, zwischen
 - reiner Durchleitung (ECG §13),
 - Suchmaschinen (ECG §14),
 - Zwischenspeicherung (ECG §15),
 - Hosting (ECG §16),
 - und Links (ECG §17) unterschieden wird
 - Da im ECG für die reine Durchleitung (§13), die Suchmaschinen (ECG §14) und die Zwischenspeicherung (ECG §15) der Verantwortlichkeitsausschluss nicht eingeschränkt wird,
 - und da der Internet Service Provider (ISP) auch keine technische Möglichkeit hat auf die in seiner Infrastruktur transportierten Inhalte Einfluss zu nehmen (Beispiel: Strassenerhalter hat keine Verantwortung für die Art der transportierten Waren).
 - Da der Begriff des „Vermittlers“ nicht dem entspricht, was ein ISP tut. (Vermittler kennt die beiden Parteien zwischen denen er vermittelt und den Inhalt der Vermittlung – im Gegensatz zum ISP)

- Da bezüglich des Hosting (ECG §16) in den „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“ detaillierte Vorschriften zum „Notice and Take Down“ vereinbart wurden (siehe <http://www.ispa.at> „Verhaltenskodex“ Punkte 3.5 – 3.6)
- Weiters sollte klargestellt werden, dass mit einer „Abmahnung“ keinesfalls eine Kostenpflicht verbunden ist. (siehe auch Erläuterungen zum ECG §19)
- In gleicher Weise sollte der Anspruch auf Auskunft durch den „Vermittler“ (sic!) nach §87b (3) gesehen werden – Eine detaillierte Darstellung der Auskunftspflicht des ISPs gegenüber Private finden Sie in den „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“ (siehe <http://www.ispa.at> „Verhaltenskodex“ Punkte 2.4 – 2.6)
- Grundsätzlich sollten Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Urheberrecht ergeben, nur zwischen dem Urheber und dem vermeintlichen Verletzer ausgetragen werden. Ein ISP sollte weder zum Richter (Take Down oder Auskunft ohne richterlichen Beschluss) noch zum Verletzer von Kundenrechten (Telekommunikationsgeheimnis, Datenschutz, Dienstvertrag) gemacht werden.
- Grundsätzlich sollte von pauschalen oder indirekten Abgeltungen (z.B. Festplattenabgabe) Abstand genommen werden und vielmehr zum Beispiel mittels DRM (Digital Rights Management) auf den jeweiligen konkreten Einzelfall abgestellt werden, allerdings ohne die Nutzungsrechte der Konsumenten einzuschränken..
- Die Erlangen von Rechten der Zurverfügungstellung (z.B. für Content Provider) sollte transparent und einfach möglich sein, ohne dass sich der Content Provider den Problematiken von vielen verschiedenen Verwertungsgesellschaften und geteilter Rechte gegenüber stehen sieht.
- Letztlich sollte eine gute Urheberrechtsgesetzgebung einen gerechten Rechtsausgleich zwischen Urhebern, Verlegern, Konsumenten und der Öffentlichkeit bieten, ohne dass die Entwicklung neuer Kommunikations- und Interaktionsformen behindert wird und ohne dass der Verbraucher in seinen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten beschränkt wird.

Wir hoffen durch unsere Stellungnahme einen positiven Beitrag zur weiteren Urheberrechtsgesetzgebung geleistet zu haben und stehen für weitere Fragen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär
Internet Service Providers Austria - ISPA
Tel.: +43 1 409 55 76
email: office@ispa.at
web: <http://www.ispa.at>